



Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Bürger- und Ordnungsamt

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 18. August 2021

Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven - Bürger- und Ordnungsamt - erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 i. V. m. § 28a Absatz 1 Nummern 3, 4 bis 8, 12 bis 14 und 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 2 der Achtundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 26. Juli 2021, (Brem.GBl. S. 608) – im Folgenden: CoronaVO – die folgende Allgemeinverfügung:

1. Testpflicht in Innenräumen

Der Zugang zu den folgenden Einrichtungen ist nur nach Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu gewähren:

- a. beim Besuch in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe,



Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven



Stadthaus 5,
Fahrstuhl Eingangsbereich
(ausgewiesene PKW-
Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS



- b. beim Besuch von Betrieben der Gastronomie in geschlossenen Räumen,
- c. beim Besuch von Vergnügungsstätten in geschlossenen Räumen wie Clubs, Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Indoor-Spielplätzen, Kletterhallen oder vergleichbaren Einrichtungen,
- d. beim Besuch von Theatern, Opern und Kinos oder vergleichbaren Einrichtungen,
- e. bei der Teilnahme an Messen, Kongressen und anderen gewerblichen Ausstellungen in geschlossenen Räumen,
- f. bei der Teilnahme an Veranstaltungen (ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen) und Festen in geschlossenen Räumen außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem befriedeten Besitztum,
- g. bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen und beim Besuch von Saunen und Prostitutionsstätten,
- h. bei der Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen (ausgenommen ist der Schul- und Dienstsport),
- i. beim Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben, bei erstmaliger Anreise und zweimal je Woche bei mehrtägigem Aufenthalt.

Von der Testpflicht ausgenommen sind die in § 3 Absätze 3 und 4 CoronaVO genannten Personengruppen (geimpfte und genesene Personen mit Nachweis sowie Kinder bis zum 14. Lebensjahr).

2. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird auf 4 Wochen begrenzt und endet mit Ablauf des 15. September 2021.

3. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 19. August 2021 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 18. August 2021 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 19. August 2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 18. August 2021 auch auf der Internetseite: www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de abgerufen und eingesehen werden.

Die Anordnungen unter der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Ziffer 1 stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummern 3, 4 bis 8, 12 bis 14 und 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 22 Abs. 2 der Achtundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (28. CoronaVO) vom 26. Juli 2021 (Brem.GBl. 2021, S. 608).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 22 Absatz 2 der 28. CoronaVO soll die jeweils zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung weitere lokale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergreifen, wenn in der Stadtgemeinde Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Wert von 35 je 100.000 Einwohner innerhalb von drei Tagen (Inzidenzwert) überschreitet. Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ist gemäß § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Da der Inzidenzwert in der Stadtgemeinde Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts seit dem 15.08.2021 durchgehend (an drei aufeinander folgenden Tagen) über dem Schwellenwert von 35 liegt, hat der Magistrat der Stadt Bremerhaven von der Regelung des § 22 Absatz 2 CoronaVO Gebrauch gemacht und die in dieser Allgemeinverfügung unter der Ziffer 1 geregelten Abweichung von der 28. CoronaVO verfügt.

Auf einer Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. August 2021 wurde vereinbart, dass die Länder im Sinne der 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) durch entsprechende Verordnungen oder Verfügungen spätestens ab dem 23. August 2021 für alle Personen die weder vollständig Geimpfte noch Genesene sind eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests, der nicht älter ist als 24 Stunden oder eines negativen PCR-Tests, der nicht älter ist als 48 Stunden, Testpflichten im Hinblick auf den Zugang zu bestimmten Innenräumen, Veranstaltungen und Dienstleistungen vorsehen. Die vorliegende Allgemeinverfügung dient der Umsetzung dieser Vereinbarung, insbesondere vor

dem Hintergrund des seit dem 15.08.2021 durchgehend überschrittenen Schwellenwerts von 35.

Zu Ziffer 1:

Die Beschränkung des Zugangs zu den unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen nur nach Vorlage eines negativen Testergebnisses dient der Vorbeugung von Infektionen mit dem Coronavirus in besonders sensiblen Bereichen wie den unter dem Buchstaben a) genannten Einrichtungen sowie bei Zusammenkünften von Personenvielzahlen in geschlossenen Räumen, bei welchen die Mindestabstände zueinander nicht in allen Situationen immer eingehalten werden können und Personen über einen längeren Zeitraum hinweg sich in Innenräumen aufhalten.

Die Zugangsbeschränkung ist geeignet, Infektionsgefahren in den einschlägigen Konstellationen zu mindern, da bei genesenen und geimpften Personen das Risiko einer Virusübertragung stark vermindert ist und die vorherige Testung das Risiko, dass infizierte Personen Zugang finden, erheblich minimiert. Die Beschränkungen sind angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen erforderlich und vor dem Hintergrund der Bereitstellung umfassender Test- und Impfmöglichkeiten angemessen.

Im Rahmen der Berufsausübung gilt vorrangig die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV).

Zu Ziffer 2

Die Allgemeinverfügung ist auf einen Geltungszeitraum von vier Wochen befristet und wird fortlaufend evaluiert.

Zu Ziffer 3:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann. Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen

Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 19. August 2021 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 18. August 2021 und damit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen. Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden ist eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Herbrig
Amtsleiter